

3. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuladen. Dabei ist eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuhalten. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Anträge zur Tagesordnung bekannt zu geben. Der Vorstand kann anstelle einer schriftlichen (postalischen) Einladung auch über Mail (digital) zur Mitgliederversammlung laden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der berechtigten Stimmen anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen zwei Wochen eine zweite Versammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
6. In der Mitgliederversammlung werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Satzung oder Gesetz nichts anderes bestimmen. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen.
7. Bei Wahlen erfolgt die Stimmabgabe geheim. Es ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
8. Für das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung gilt:
 - Voll-Mitglieder haben je drei Stimmen.
 - Förder-Mitglieder haben je eine Stimme.
 Bei Verhinderung können Mitglieder ihr Stimmrecht mittels einer dem Vorstand vorzulegenden, schriftlichen Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen.
9. Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
10. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind verpflichtet, die Vereinskasse und die Buchführung nach Ablauf des Kalenderjahres zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

11. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Sollten jedoch äußere Umstände vorliegen, die eine solche nicht zulassen, kann nach Entscheidung durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung mit der Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe durchgeführt werden.

§ 9 - Beiträge

1. Voll-Mitglieder und Förder-Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Jahres fällig*.
2. Die Stadt Pirmasens wird Voll-Mitglied des Vereins. Der Beitrag der Stadt Pirmasens umfasst die Personal- und Sachkosten für den städtischen Marketingkoordinator.
3. Vereine können, mit Zustimmung des Vorstandes, ihren Mitgliedsbeitrag durch eine Sach- oder Dienstleistung erbringen.

§ 10 - Vermögen des Vereins

1. Alle Beiträge, Sonderbeiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet werden.
2. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

§ 11 - Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Stimmen für die Auflösung votieren muss.
2. Im Auflösungsbeschluss ist die weitere Verwendung des Vereinsvermögens gesondert zu entscheiden. Dabei darf das Vereinsvermögen nur Organisationen zugewandt werden, die dem Vereinszweck gleichgerichtete Interessen verfolgen.

***Aktuelle Beitragsordnung:** (gem. MV v. 23.05.2002)
Voll-Mitglieder: € 600.– | Förder-Mitglieder: € 200.–

Haben Sie weitere Fragen zu unserem Verein, melden Sie sich einfach über marketing@pirmasens.de oder informieren Sie sich über unsere Homepage www.pirmasens-marketing.de.

ps: PIRMASENSmarketing

Pirmasens Marketing e.V.
Im Rheinberger · Fröhnstraße 8 · 66954 Pirmasens
Telefon: 06331 23943-12 · Fax: 06331 23943-28
marketing@pirmasens.de
www.pirmasens-marketing.de

**ps: PIRMASENS
marketing**

Satzung
in der Fassung vom 10.12.2020

ersetzt Satzung i.d.F.v. 05.09.2018
ersetzt Satzung i.d.F.v. 07.07.2009
ersetzt Satzung i.d.F.v. 23.05.2002
ersetzt Satzung i.d.F.v. 21.06.1995

Pirmasens Marketing e.V. · Im Rheinberger · Fröhnstraße 8 · 66954 Pirmasens

§ 1 - Namen · Sitz · Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Pirmasens Marketing". Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Name im Vereinsregister lautet: Pirmasens Marketing e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pirmasens.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Verabschiedung dieser Satzung durch die Gründerversammlung.

§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur in der Stadt Pirmasens durch Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung. Der Zweck soll insbesondere durch die Entwicklung und Realisierung eines ganzheitlichen Marketingkonzepts für Pirmasens erreicht werden. Das Marketingkonzept hat insbesondere folgende Aktionsfelder: Wirtschaft und Arbeit, Kultur und Freizeit, Einkaufen, Wohnen, Tourismus.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Verfolgung eigenwirtschaftlicher, politischer, bildender oder gesellschaftlich-repräsentativer Zwecke ist ausgeschlossen.

§ 3 - Erwerb und Formen der Mitgliedschaft, Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen wollen. Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch von ihnen benannte natürliche Personen vertreten.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand und Genehmigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft. Ein abgelehnter Aufnahmeantrag bedarf keiner Begründung.
3. Der Verein hat Voll-Mitglieder und Förder-Mitglieder.
4. Voll-Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche das Erreichen des Vereinszweckes mit einem Voll-Beitrag und vollem Stimmrecht (3 Stimmen) unterstützen wollen.
5. Förder-Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche das Erreichen des Vereinszweckes mit einem Förder-Beitrag und einem eingeschränkten Stimmrecht (eine Stimme) unterstützen wollen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins im Rahmen ihrer Mitgliedschaft nach Abs. 4 und 5 zu unterstützen und zu fördern. Die Mitglieder haben insbesondere die Satzung einzuhalten und den Beitrag pünktlich zu zahlen.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder bei natürlichen Personen durch Tod.
2. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu erklären.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. In der zweiten Mahnung ist unter Fristsetzung die Streichung dem Mitglied anzudrohen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten verletzt hat oder aus sonst wichtigem Grund. Vor dem Beschluss über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied eine schriftliche Anhörung zu ermöglichen. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden und 2 stellvertretenden Vorsitzenden
 - aus 4 bis maximal 10 Beisitzern
 Vorstand können nur ordentliche Mitglieder werden.
2. Die Vorsitzenden sind geschäftsführend tätig i. S. des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorsitzende gemeinsam sind berechtigt den Verein zu vertreten.
3. Darüber hinaus hat der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung (inkl. Aufstellung der Tagesordnung) und Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Vorbereitung und Vorlage des Haushaltsplans, Buchführung, Jahresbericht
 - Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern, deren Streichung oder Ausschluss
 - Bildung von Ausschüssen
 - Berufung der Beiratsmitglieder
 - Einberufung des Beirates

4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag der Wahl, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. In der Mitgliederversammlung ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist ein Nachfolger auf der nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.
5. Die Sitzungen des Vorstandes sind vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimmen der stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Der Marketing-Koordinator der Stadt Pirmasens nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Unterstützung des Vorstandes in organisatorischen Fragen
- Umsetzung von Vorstandsbeschlüssen
- Kontaktpflege zu den Mitgliedern
- Öffentlichkeits- und Pressearbeit

§ 7 - Beirat

1. Der Beirat besteht aus maximal 15 Beisitzern, die vom Vorstand zu berufen sind.
2. Aufgabe des Beirates ist die Beratung des Vorstandes.

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Ablauf des Kalenderjahres, spätestens bis zum 31.05., einzuberufen. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans sich aus der Satzung ergibt. Insbesondere handelt es sich um folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Wahl und Abwahl von zwei Kassenprüfern
 - Entgegennahme des Jahresberichts und Haushaltsplans des Vorstandes
 - Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfer
 - Erteilung der Entlastung für den Vorstand
 - Verabschiedung des Haushaltsplans
 - Beschluss über Satzungsänderungen
 - Beschluss über die Auflösung des Vereins
 - Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge